# DIE STUDIENPLATZVERMITTLUNG

BGH Urteil vom 5.6.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395

## SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

A ist Vermittlerin. Sie vermittelt für Studienbewerber aus Deutschland Studienplätze in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie an ausländischen Universitäten in 10 Ländern. Für die Studienbewerber stellt sie die von den Universitäten geforderten Bewerbungsunterlagen zusammen, übernimmt die Anfertigung von Übersetzungen und Beglaubigungen, reicht die Bewerbungsunterlagen bei den Universitäten ein und führt die bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens notwendige Korrespondenz mit den Universitäten. Die A bietet zudem – sofern notwendig – Vorbereitungskurse für Zugangstests an. Die A begleitet nicht jedoch nicht nur den Gang der Bewerbung bei der jeweiligen Universität, sondern unterstützt die Studenten gegebenenfalls vor und während ihres Studiums durch Mitarbeiter vor Ort bei organisatorischen Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Wohnungssuche, Behördengängen usw. für die erfolgreiche Vermittlung eines Studienplatzes verlangt die A von den Bewerbern eine einmalige Vergütung in Höhe einer Jahresstudiengebühr der jeweiligen Universität. Von den Universitäten erhält die sie keine Provision.

Der B ist nach seinem Abitur verzweifelt. Sein Abi-Schnitt reicht für ein Medizinstudium in Deutschland nicht. Online findet er die Webseite der A. Am 14.07.2022 bestellte der B über die Website der A ein Infopaket. Zusammen mit dem Infopaket erhält er einen Vordruck für die schriftliche Erteilung eines Vermittlungsauftrags gegenüber der A, welchen er am 20.07.2022 ausfüllt, unterzeichnet und der A schickt. Als gewünschten Studienbeginn gibt B dabei das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 (Februar/März 2023) mit dem handschriftlichen Zusatz „(auch okay)“ an und als gewünschten Studienort Mostar/Bosnien.
Unter „VI. Vermittlungsbedingungen“ des Antragsformulars der A findet sich folgendes:

***3. Vergütung***

*3.1. Erhält der Studienbewerber einen Studienplatz unter Mitwirkung von ..., zahlt der Studienbewerber an ein Erfolgshonorar (netto) in Höhe einer Jahresstudiengebühr der jeweiligen Universität für den beauftragten Studiengang.*

*3.2. Auslagen, (zum Beispiel für Übersetzungen/Beglaubigungen/ Universitätsgebühren) werden nach ihrem tatsächlichen Anfall vom Studienbewerber erstattet.*

***4 Sonstiges***

*4.1. Die Parteien sind an diese Vermittlungsvereinbarung ab Unterzeichnung und nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres des gewünschten Studienbeginns gebunden.*

Unter 6. findet sich sodann noch eine – wirksame – Widerrufsbelehrung, wonach ein Widerruf binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss möglich ist.

Die A macht sich ans Werk. Am 22.08.2022 kehrt B von einem Arzttermin mit schlechten Nachrichten zurück. Sofort schreibt er eine E-Mail an die A: „Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund besonderer Umstände kann ich ein Studium im Oktober nicht antreten. Aus diesem Grund widerrufe ich den Vertrag mit Ihnen. Alternativ kündige ich. Ich bitte den Bewerbungsprozess zu stoppen und ihre bisherigen Leistungen in Rechnung zu stellen."

Die A will das jedoch nicht auf sich sitzen lassen. Sie antwortet dem B, dass die Universität bereit am 06.08.2022 seine Zulassung bestätigt habe. Den vom Dekan unterschriebenen Brief werde er alsbald erhalten. Ob er den Platz annehme oder nicht, könne er sich ja aussuchen. Insofern sei das Honorar auch fällig. Am 06.09.2022 schickt die A dem B dann auch eine Rechnung über 11.198,67 EUR. B bezahlt diese jedoch nicht. Er ist der Ansicht, dass es sich um einen Maklervertrag handeln würde. Wenn er über einen Makler ein Haus suchen würde, dann müsste er den ja schließlich auch nur bezahlen, wenn er das ihm angebotene Haus dann auch tatsächlich kauft.

**Kann die A von dem B die 11.198,67 EUR als Provisionszahlung verlangen?**